

V.l. 45.

Des
Fürstlichen Gesamthauses
S a s s a u

im Jahre 1783

erneuerter

Erhverein.



1786.



1783

Erfindung des Buchdrucks

1783

im Jahre 1783

1783

1783

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLE.



1783



Sir Joseph der Andere von
Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehr-
rer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn,
Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und
Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund,
zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain, Groß-
herzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf
zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg,
und zu Geldern, zu Württemberg, zu ober- und nieder Schle-
sien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piazenz, Quastala,
Auschwitz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat,
und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und Charleville, gefürsteter
Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Ky-
burg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römi-
schen Reichs zu Burgau, zu ober- und nieder Laußnitz, zu Pont a
Maufson, und zu Romensy, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Bau-
demont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm
und zu Saldenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu
Mecklen &c. &c.

Befehlen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund aller-
männiglich, daß Uns die Durchlauchtig Hochgebohrne, Wilhelm,
Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Lagenellenbogen,
Blanden und Diez, Erbstatthalter, Capitaine, und Admiral-
General der vereinigten Niederlanden; dann Carl Fürst zu
Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu
Lahr, Wiesbaden, Idstein und Weilburg; auch Carl Wilhelm,
Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr

zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Ottweiler; dann Ludwig Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden, Idstein und Usingen, Unsere respective liebe Vetter, Oheime und Fürsten; und des Carl Wilhelm, Fürsten zu Nassau, zween nachgebohrne Brüder, Friedrich und Adolph, Fürsten zu Nassau = Usingen, Liebden, Liebden, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen zwischen ihren Fürstlichen Hauptstämmen und Linien allschon im Jahr Siebenzehnhundert sechs und dreißig ein Erb = Vertrag und wechselseitige Successions = Ordnung errichtet, und mittelst feierlichen Eides bestättiget, darüber aber gar bald von des damals noch lebenden, nunmehr verstorbenen Fürsten von Nassau = Dranien Liebden, Anstände erreget, und diese Sache an Unseren Kaiserlichen Reichs = Hof = Rath klagbar gebracht worden seye; Endlichen aber hätten sich diese Anstände mit der im Jahr Siebenzehnhundert acht und vierzig erfolgten Geburt des dormaligen Fürsten zu Nassau = Dranien Liebden, merklichen abegeänderet, die ganze Streit = Sache seye auf sich inzwischen erliegen geblieben, bis daß im Jahr Siebenzehnhundert drey und achtzig von sämtlich Fürstlich = Nassauischen Häusern ein neuer Versuch zur gültlichen Hinlegung sothaner Mißverständnissen gemacht, und nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen, unter allseitiger Renunciation der im Jahr Siebenzehnhundert sechs und dreißig erhobenen Strittigkeit, zur Wohlfahrt und Aufnahme bemelter Fürstlicher Häuser abgeschlossen worden, mit unterthänigster Bitte, Wir sothanen neuen Erb = Verein zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen möchten: Welcher neue Erb = Verein von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Im

Im Namen Gottes Amen!

Von Gottes Gnaden Wir **Wilhelm**, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau, Graf zu Cagenellenbogen, Bianden, Diez, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg, Marggraf von Beere und Blißingen, Baron zu Breda, Diest, Beilstein, der Stadt Grave und der Landschaft Cuyt, Yffelstein, Cranendonk, Eindhoven und Liesfeld, Souverainer Herr der Insel Ameland, Herr zu Borkelohse, Bredevoort, Lichtenfoort, Loo, Gertruidenberg, Clundert, Sevenbergen, der hohen- und niedern Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, St. Martensdyk, Soest, Vaeren und Ter-Em, Willemstadt, Steenbergen, Montfort, St. Vith, Zutgenbach und Daasburg, Erbburggraf von Antwerpen, Erbmarschall von Holland, Erbstatthalter, Erb-Gouverneur, Erb-Capitaine und Admiral-General der vereinigten Niederlande, Erb-Capitaine, General und Admiral der Union, Ritter des Hosenbandes, auch des schwarzen Adlers 2c. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir **Carl**, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Wahlberg, auch Wiesbaden und Idstein 2c. des Oberheinschen Craises commandirender General-Feldmarschall und Obrister eines Regiments Infanterie, Ihro Hochmögenden derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General der Infanterie und Obrister Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Maastricht, des Königl. Dänischen Elephanten Ordens-Ritter, dormaliger Senior Unseres Fürstlichen Hauses Nassau-Saarbrücken 2c.

Von Gottes Gnaden Wir **Carl Wilhelm**, regierender Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr und Wahlberg, auch Wiesbaden und Idstein 2c.

Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden derer Herren General-
Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-
Lieutenant, des Königlich Pohlischen weißen Adler Ordens, Rit-
ter ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Fürst zu
Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr
und Mahlberg, auch Wiesbaden und Idstein ꝛc. Maré hal
de Camp derer Königlich Französischen Armeen und Inhaber
derer beiden Regimenter Nassau-Saarbrück Infanterie, und
Nassau-Saarbrück Cuirassiers, des Königlich Französischen
pour le mérite Militaire, Königlich Dänischen Elephanten,
und Kurpfälzischen Sancti Huberti Ordens, Ritter ꝛc.

Erkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Nachfol-
gere an der Regierung, auch Erben und Erbnehmen:
Demnach über die zwischen denen beiderseitigen Hauptlinien Un-
seres Fürstlichen Gesamthauses Nassau im Jahre 1736. zu
Stande gebrachte nähere Erbvereinigung allschon im Jahre
1738. einige Anstände sich hervorgethan haben, deren Erläute-
rung und nähere Bestimmung von Unsers des Prinzen von
Oranien in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gewün-
schet worden, solche aber wegen verschiedener immittelst entstan-
dener weiterer Mißverständnisse und wechselseitiger Bedenklich-
keiten, auch darzwischen gekommener Sterbfälle, Kriegs- und
anderer Ereignisse, nicht erfolgt, dannenhero diese hochwichti-
ge Sache bis daher unerörtert geblieben ist, daß Wir solchem-
nach für rätzlich angesehen haben, einen nochmaligen Versuch
zu Hinlegung sothaner Mißverständnisse zu machen, auch endlich,
nach mehrmalen gepflogenen Unterhandlungen dahin übereinge-
kommen sind, abgeredet, geschlossen und Uns verglichen haben,
wie hiernach folget.

Die bey
der Bräders
Theilung im
Jahre 1255.
beibehaltene
ursprüng-
liche Ge-
meinschaft
des Bründ.
Eigenth-
b um als

Erstens haben Wir Uns erinnert, daß, gleichwie vor
der im Jahre 1255. vollzogenen Abtheilung Unserer uralten
Nassauischen Stammstände, der Mannstamm jedesmal
mit Ausschluß derer Töchter des lebenden und derer Schwes-
tern gefolget ist, also in dem Theilungsbriefe selbst, dessen An-
fang ist: in nomine Domini Amen. Walramus et Otto Comi-
tes de Nassowe, und sich endet: Datum et actum apud Nassowe
Anno Domini 1255. mense Decembris, quinta feria post festum bea-
te Lucie Virginis, — sowohl die passiv- als activ bereits heimge-
falt

fallene oder künftig heimfallende Lehne nebst dem Stammhause Nassau und dem ganzen Einrich in wirklicher Gemeinschaft des Genusses, so wie die sämtliche übrige eigenthümliche Stamms-Lande, der Verteilung derer Einkünfte ungeachtet, in einer wahren Gemeinschaft des Grundeigenthums gelassen worden und noch sind, allermaßen mehrere amoch vorhandene, einige Jahre nach der Theilung vollzogene Urkunden Unserer theilenden Anherren, weiland Grafen **Walrams** und **Orten** selbst, gleich denen im Jahre 1309. und 1324. unter denen damals lebenden sämtlichen Stammsverwandten Grafen **Gerlach** und **Waltrabe** Gebrüder, mit denen Gebrüder, Grafen **Heinrich**, **Emich** und **Johann**, für Sich und Ihre Erben, auch Lande und Leute, die Sie damals besessen, oder die Sie und Ihre Erben künftig gewinnen würden, abgeschlossenen ewigen Erbverbindnissen, nebst der beibehaltenen Gemeinschaft des Stammmamens und Wappens mit mehrerem zu erkennen geben, und solchergestalt auf das deutlichste bewähren, wasmaßen von einer Todtheilung der beiden Fürstlichen Linien, weder bey der ersten Brüdertheilung, noch in der Folge einige Frage, oder irgend ein Gedanke gewesen ist.

Der alten Nassauischen Stamms-Lande,

ist der Grund einiger nachgefolgten Erbverträge eine,

Eben so haben Wir Uns die von Unsern beiderseitigen Vorfahren wohlthätigster Gedächtniß seit dem Jahre 1560. bis in das Jahr 1736. fast ohnunterbrochen gemachte Versuche und Endwürfe, zu noch festerer Knüpfung des unter Unseren beiden Linien bestehenden Erbverbands, zumalen auch die zur Befestigung desselben, in dem von Unsern, des Prinzen von **Oranien**, in Gott ruhenden Vorfahren unterm 8ten April des Jahres 1697. geschlossenen Nassau-Cagenellenbozischen Erbverein Art. 22. vorläufig eingegangene eidliche Verbindung, so wie den in deren Gemätheit im Jahre 1736. am 30. May wirklich abgeschlossenen Erbvertrag mit allen dabey vorgefallenen Umständen und Folgen von Unsern beiderseitigen Fürstlichen Regierungen geziemend vortragen lassen.

so wie deren seit 200. Jahren des halber geschlossenen neuen Handlungen,

und des endlich im Jahr 1736. wirklich abgeschlossenen Erbvertrags.

Gleichwie Wir nun hierbey von dem Rechte sowohl, als dem nach reifer Ueberlegung geäußerten ernstlichen Willen derer an diesem Erbvertrage theilhabenden, nunmehr in Gott ruhenden hohen Compascenten gänzlich überzeugt worden sind: als ist zuvörderst abgeredet, beschlossen und festgesetzt worden, daß es bey dem nurgedachten im Jahre 1736. wohlbedächtlich abgeschlossenen Erbvereine, nach dessen wesentlichen Absicht und Inhalt sein ungeändertes Verbleiben haben solle.

Alldieweilen jedoch

Zweitens zur Hinlegung derer theils über dessen Wortfassung, theils über dessen Verstand, theils endlich über dessen Vollzug gleich Anfangs entstandener Anstände nöthig gefunden worden ist, solchen der ursprünglichen Absicht, und denen Zeit- Umständen gemäs zu erläutern und zu bestimmen: So haben

Bestätigung des Erbvertrags vom Jahr 1736. nach Maasgabe der hier

nachfolger-
den näheren
Erläuter-
ung.

Wir für rätlich angesehen, den wesentlichen Inhalt dieses, wie derer vorher gegangenen Erbverine Unseres Fürstlichen Gesamt-Hauses Nassau in der Weise, wie solche, als das ewige Grundgesetz Unseres Fürstlichen Gesamt-Hauses zu allen Zeiten bestehen sollte, zu wiederholen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dieser gegenwärtige Erläuterungsvertrag in allen Fällen zur Richtschnur genommen, alle vorhergehende Verträge aber hiernach ausgelegt, erweitert, eingeschränkt, oder erklärt und bemessen, solche auch dem gegenwärtigen zuwider, auf keine Weise angezogen, oder angewendet werden sollen.

In solcher Voraussetzung haben Wir Uns demnach

I. Ewiger
Souverän-
band in An-
sehung aller
Fürstlichen
Lande, wo-
bey a) die
ursprüngli-
che Ge-
meinschaft
des Grund-
Eigentums
der alten
Stammes-
Lande bestän-
dige wird.

Drittens wohlbedächtlich und vertraulich, erblich und unwiederrücklich verbunden, vereint, auch für Uns, Unsere Nachfolger und Nachkommen, Erben und Erbnehmen, einer dem andern versprochen und zugesagt, daß zuvörderst Unsere sämtliche **Nassauische Stamms-Lande** sie seyen Lehn oder Eigen, mit allen ihren Zugehörungen, so wie sie ursprünglich gewesen sind und haben seyn sollen, der bereits bestehenden, oder noch ferner gutfindenden Mutschar derer Einkünfte, und abgeordneten Regierungen ungeachtet, zu ewigen Tagen ein einziges unzertrenntes Corpus seyn und bleiben, und kein Stück derselben von diesem Verbands je und zu ewigen Tagen getrennet werden solle.

Alldieweilen auch

b) Die seit
dem Jahre
1255. neu
erworbene
oder künftig
erwerbende
unmittelbare
Reichs-
Lande wer-
den dieser
Gemein-
schaft ein-
verleibt.

Viertens beide über ein halbttausend Jahre bestandene Fürstliche Hauptlinien Ihre ursprüngliche Stamms-Besitzungen unter Gottes Segen mit verschiedenen ansehnlichen **Erwerbungen**, Graf- und Herrschaften zu vermehren, und eine sowohl als die andere auf mancherley Weise zu verbessern Gelegenheit gehabt, solche auch sofort, wann sie gleich zum Theil durch Vermählungen an das Haus gebracht worden sind, dem Mannsstamme, zu desto mehrerer Aufnahme und Lustre desselben zu überlassen und selbige mit Ihren Stamms-Landen zu vereinigen gutgefunden haben, so sind Wir in Ansehung dieser und zu fernerer Fortpflanzung sothanen Lustre aus angebohrner Liebe, Treue und Freundschaft, die Wir als Bluts- und Stammsverwandte billig gegen einander hätten, übereingekommen und haben wiederholt abgeredet, bedungen und festgesetzt, bedingen, segnen fest, und bestimmen auch hierdurch, daß alle Reichs-unmittelbare Lande und Güter, welche Unsere allerseitige in Gott ruhende Vorfahren bis daher erworben, und zu der Regierung Unserer Nassauischen Lande gezogen haben, oder Wir und Unsere Nachkommen und Nachfolger fernerhin im Deutschen Reiche erwerben möchten, sie seyen gelegen wo sie wollen, sie seyen erworben, auf welche Art und von wem sie wollen, Eigen oder Lehn, doch in Ansehung der letzteren mit ausdrücklichem

lichem Beding des etwa erforderlichen Lehnherrlichen Consens
fes, zu dessen Erlangung Wir einander treulich behülfflich seyn
sollen und wollen, mit allen ihren Meliorationen, Zugehörun-
gen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar die schon
vorhandene Erwerbungen fernerhin, die künftige Erwerbun-
gen aber von dem Tage, da sie durch Kauf, Tausch, oder auf
irgend eine andere Art zum Hause gebracht worden sind, als
Bestandtheile Unserer Fürstlich Nassauischen Lande geachtet,
somit dem Corpori Unserer gesamten Stammslande in vim
fideicommissi familiae conventionalis et pacti realis zu ewigen Ta-
gen einverleibet seyn und bleiben sollen.

Gleichergestalt sollen

Künftens auch die in Land und Leuten nicht bestehende
innerhalb denen Gränzen Unserer Fürstlich Nassauischen Erbver-
einten Lande gelegene, oder unmittelbar daran gränzende neu
erworbene, oder künftighin zu erwerbende Güter, Zehnten,
Zinsen, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, von dem ersten
Augenblicke der Erwerbung an zu rechnen, als wahre Bestand-
theile und Zugehörungen Unserer Lande geachtet, und nimmer-
mehr wieder davon getrennet; dahingegen alle, außer denen
Gränzen der Fürstlich Nassauischen Lande, in Deutschland neu
erworbene, aus der Ersparnis eines Fürsten erkaufte, oder Ihm
sonst zugekommene mittelbare Güter, Renten, Rechte und Ge-
rechtigkeiten, währenddem Leben des ersten Erwerbers, in den
allgemeinen Hausverband nicht gezogen, und also dessen freyen
Disposition darüber, sowohl unter Lebendigen, als von Todes-
wegen, der ohngehinderte Lauf gelassen werden.

c) Gleich-
e Verord-
nung wa-
gen der in-
halb denen
Landesgrän-
zen oder den-
selben zu-
nächst ge-
legenen neu-
erwerbten
den Partis-
culargütern.

Borbestalt
wegen der
Mediatbe-
sitzungen.

Sobald aber auch diese Güter einmal in den Erbgang gekom-
men, somit von jenem durch Erbschaft an einen Sohn, Bru-
der, oder Agnaten Unseres Hauses gelanget sind, bleiben sie
dem Erbverbande desselben unwiederrüflich zugethan.

Eben so verbleibet

Sodtens dasjenige, was einer Fürstlichen Linie durch
eine Gemahlin an Reichs unmittelbaren Landen, Leuten, Gü-
tern, Renten, Rechten und Gerechtsamen zugebracht, oder
von dieser aus Ihren Paraphernalgelbern in eigenem Na-
men erworben wird, derselben freyen Disposition unter Leben-
digen, oder von Todeswegen vorbehalten, und gedenten Wir
die einer solchen Fürstin deshalb zustehende Eigenthums-
Rechte nicht zu beschränken.

d) Wie es
mit denen
durch Ge-
mahlinnen
künftighin
in das Haus
kommenden
Gütern zu
halten seye?

Geschähe es aber, daß derlei zugebrachte Reichs unmit-
telbare Güter und Gerechtsame, ohne eine solche Disposition,
einem oder mehreren Söhnen zu Theil, und sie also einmal in
Unse-

E

Unse-

Unserem Fürstlichen Hause in den Erbgang kommen würden, oder gekönnen wären, so soll es damit, wie mit allen denen Graf- und Herrschaften gehalten werden, welche in denen älteren Zeiten durch Vermählungen an Unser Fürstliches Haus gebracht worden sind, also, daß solche gleich diesen dem allgemeinen Verbands Unseres Fürstlichen Gesamthauses und Unserer Lande unterworfen, fort unter diesem Unserem Erbverein unwiederruflich begriffen seyn sollen.

So wenig wir nun auch

*) Erwerbungen der rer apas nagirten Prinzen

sollen in Ermangelung einer gültigen Disposition, gleich denen der regierenden Fürsten, dem Hausverbande einverleibt seyn;

jedoch die Allobial Erben dagegen eine billige Abfindung erhalten.

Siebentens die nachgebohrne Prinzen Unseres Fürstlichen Gesamthauses und deren etwaige männliche Nachkommenschaft in Ihren neuen Erwerbungen und in der freyen Disposition darüber zu beschränken gemeinet sind, so hagen Wir jedoch das Vertrauen, daß Sie solche neue Erwerbungen, aus angebohrner Liebe und Neigung für Unser Gesamthaus, das auch das Ihrige ist, diesem gerne gönnen, und deshalb, so viel von Ihnen abhänget, in Zeiten Vorsehung zu thun geneigt seyn werden; Auf den Fall hingegen, daß solches nicht geschähe, sollen die von einer solchen nachgebohrnen Linie erworbene oder ererbte unmittlere Reichslande, Graf- und Herrschaften, sobald deren Eigenthum dieser Linie zugewachsen ist, dem allgemeinen Hausverbande einverleibt: und mit dem Fürstlich Nassauischen Familienfideicommiss vereinigt seyn, dergestalt, daß in Ansehung derselben alle die Verordnungen ihre Anwendung finden, welche wegen der neuen Erwerbungen regierender Fürsten verbindlich verabreder und festgesetzt worden sind, mit der weiteren daraus herfließenden Bestimmung, daß bey Erlöschung des Mannstammes einer solchen Nebenlinie, die regierende Linie, woraus jene entsprossen gewesen ist, zwar in Kraft dieses Unseres Erbvereins in die vorbemelbte von der erloschenen Nebenlinie neu erworbene Reichslande, Graf- oder Herrschaften, ohne die mindeste Hindernis folgen, jedoch denen etwa hinterbliebenen Töchtern, oder andern allobial Erben eine verhältnismäßige Vergütung dieses Anfalls, unter der wohlbedächtlich hiermit beigelegten Einschränkung, entrichten solle, daß solche diejenige Summe, welche der Erbtröchter eines Hauptstammes unten wird bestimmt werden, nicht übersteige, als womit gedachte Töchter und Erben sich in ermeldtem Falle zu begnügen, in Kraft dieses verbunden und gehalten seyn sollen.

Indessen bleiben diejenige Güter, welche etwa von dem gemeinsamen Stammvater oder sonsten aus Unserem Fürstlichen Hause an einen nachgebohrnen Prinzen oder seine Linie gekommen sind, dem ursprünglichen Hausverbande, und dem Fürst-

Fürstlich Nassauischen Familienfideicommiss, wie es sich von selbst versteht, ein für allemal unterworfen.

Obwohl nun

Achtens durch die bis hieher angezeigte Bestimmung deutlich genug festgesetzt ist, welche, so gegenwärtige, als zukünftige Besizungen Unser derer erbvereinten Fürsten, Unserer Erben und Nachkommen, unter diesem Erbverbande begriffen seyn sollen, oder nicht, so haben gleichwohl Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie, zu Hebung allen etwa künftig entstehenden Zweifels, ausdrücklich erklärt, erklären auch hienüt und in Kraft dieses auf das allerverbindlichste, daß Unser des Prinzen von Dranien, Fürsten zu Nassau, Souveraine Besizungen, gleich Unseren sogenannten Niederländischen, so wohl unter Kaiserlich Königlich Hoheit in dem Burgundischen Kreise, als in dem Umfange der vereinigten Niederlande gelegene Herrschaften, die Wir jetzt inne haben, oder noch erwerben werden, samt der Grafschaft Spiegelberg, und, wann solche etwa künftighin veräußert werden sollte, deren Surrogatum unter jenem Verbande nicht begriffen, sondern solche Unser des Prinzen eigener gutfindender Disposition lediglich vorbehalten seyn; dahingegen aber auch die gegenwärtig auf diesen Herrschaften und gedachter Grafschaft etwa liegende, oder noch darauf zu legende Schulden, Verhaftungen und Lasten deren künftigen Besizern, ohne alles Unser der Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Unserer Erben und Nachkommen, Zuthun oder Nachtheil, folgen und verbleiben sollen.

Ausnahme der Niederländischen Herrschaften und Grafschaft Spiegelberg von dem Haus-Verbande.

In Ansehung derer in der Gemeinschaft des Grundeigenthums bisher gestandenen, oder in Kraft dieses Erbvertrags eingeworfenen Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten nun, wollen

Neuntens Wir, die regierende Fürsten zu Nassau beider Hauptstämme, einander hiermit und in Kraft dieses den civil Weis aller und jeder derselben, sie seyen Eigen oder Lehne, (doch in Ansehung derer neu erworbenen Lehne, unter dem oben erwähnten ausdrücklichen Vorbehalt,) vermittelst des Contrahirendi possessori, so weit es nöthig, übertragen; und in dessen Folge gereden und verbinden Wir Uns, für Uns, Unsere Nachkommen, Nachfolger, Erben und Erbnehmen, daß von nun an ein jeder regierender Fürst zu Nassau seine inhabende Deutsche Reichslande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten, hinführo nicht nur für sich, sondern auch für seine Fürstlich männliche Nachkommenschaft und Anagnaten, und in deren Namen, doch seiner Landeshoheit und seinen

Wir beide Fürstliche Hauptstämme beständigen und übertragen einander den civil Mißbrauch sämtlicher Ihrer deutschen Lande etc. so weit Sie schon vorhin gehabt haben.

seinen Regierungsrechten im übrigen unbeschadet, besitzen und inhaben, fort solche nach der Erlöschung des Mannstammes einer oder der andern Linie, auf die überbleibende, in der Ordnung, wie unten näher versehen ist, ohne daß es einiger Besitzergreifung bedürfte, ipso jure kommen und fallen, und solchergestalt der natural Besitz dem civil Besitze ohne alle Umschweife anzuwachsen solle.

Damit aber

§) Verbot
aller Veräu-
ßerungen.

Zehntens diese solchergestalt, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Besitzes vereint verbunden und zusammengefaßte Lande nun und zu ewigen Tagen zusammen gehalten, nichts davon entfremdet, oder solche auf irgend eine Weise verkürzt und geschmälert werden, so erinnern Wir Uns billig derjenigen Verbote aller Veräußerungen, welche Unsere in G.Dit ruhende Vorfahren in Ihren errichteten Particular Statuten sowohl, als in dem Erbvertrage vom Jahre 1736, Sich und Ihrer Nachkommenschaft allschon zu einem ewigen Beses gemacht haben, wiederholen, erneuern und bestätigen demnach solche Verbote hiermit also und dergestalt, daß keiner Unser der erbvereinigten Fürsten, Unserer Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen, seine so Stamm als neu erworbene, dem Familienverbande einverleibte Schlöffer, Städte, Dörfer, Leute, Güter, Nutzungen, Renten, Rechte und Berechtigkeiten, veräußern, oder von dem Fürstenthume entfremden solle oder wolle.

Geschähe solches aber wider Verhoffen, heimlich oder öffentlich, unter was Vorwande es immer geschähe, so soll solches keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Erbvertrags, jetzt alsdamm und dann als jetzt, null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren, sie seyen gleich des veräußerenden oder darin consentirenden Fürsten Söhne, Brüder oder Agnaten, unverbindlich, vielmehr dem nächsten, und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es Ihme belieben wird, immassen in Ansehung dieser willkürlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet, frey und erlaubt seyn, sich solchem Beginnen mit eigener That zu widersetzen, daran dann Ihrer keiner gefrevelt, sondern seines vorbehaltenen Rechts sich soll gebraucht haben.

Damit auch

Welche
Handlungen
für eine wirk-
liche Veräu-
ßerung,

Elfstens darüber, was unter der Veräußerung eigentlich zu verstehen seye, kein Mißverstand erwachsen möge, erklären Wir die sämtliche Fürsten, „andurch auf das verbindlichste, daß

daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter denen Lebendigen, Verschaffung durch eine letzte Willens Verordnung, Beschwerung mit einer ewigen Last, solche bestehe in wenig oder viel, Ansetzung zum neuen Mann-Kunfel- oder Erb-Lehn, selbst die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was sonst für Arten einer Veräußerung erdacht werden möchten, hierunter gemeynet und also samt und sonders verboten seyn und bleiben sollen.

Damit jedoch

Zwölftens Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung, unter dem Vorwande sothanan Verbots der Veräußerung, nicht behindert werden dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Gründen der Staatswirtschaft und seiner Regenten Rechte und Pflichten zu thun in gewissen Fällen obliegen, wenigstens rathlich scheinen möchte; so erklären Wir zugleich, daß die Vertauschung, ja selbst der Verkauf abgelegener so alt als neu erworbener Landesstücke oder Gerechtsame mit Vorwissen und Genehmigung derer Fürstlichen Agnaten, in so fern dagegen andere denen vertauscht oder verkauften im wahren Werth und Güte gleich stehende Grundstücke und Gerechtsame erworben werden; die Abtheilung beschwerlicher Gemeinschaften, in so ferne solche bios gegen hinlängliche Aequivalente ohne einige Unserer Seits anzunehmende Gleichstellung mit Geld geschiehet; die Erlassung gewisser denen Unterthanen beschwerlicher Abgaben und Dienstbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogatum an Geld oder Naturalien, auf Wiederruf oder ewig; die Vererblichung einzelner zerstreuter, oder kleiner domanial Güter und Grundstücke gegen einen jährlichen Canonem, selbst der Verkauf dergleichen mit Zehent, Schagung, Dienstgeld, oder andern herkömmlichen Beschwerden zu belegender Kammergüter an Landes Unterthanen, so wie die Niederlegung oder Veräußerung unnützer und überflüssiger Gebäude, keinem regierenden Fürsten verwehret, vielmehr solche seinem vernünftigen und Landesväterlichen Gutfinden überlassen seyn und bleiben solle; doch, daß der in denen zwey letzten Fällen eingehende Kapital Erlös nicht anderst, als zu neuen Erwerbungen, Bezahlung anerkannter altväterlicher Schulden, und zu andern das Wohl des Fürstlichen Hauses und derer Lande bezielenden Absichten verwendet werde.

und welche
dafür nicht
geachtet
werden sol-
len?

Und obwohl Unser aller Wille und Meynung, in Ansehung der Lehns Begebung, dahin gehet, daß unter dem Verbote der Ansetzung zu neuem Lehne, auch die Wiederbegebung der innerhalb Unserer Landesgränzen gelegenen, oder un-

D

mit

mittelbar angränzenden, schon heimgesunkenen oder künftig heimfallenden Lehnsgüter, Zehnten und Nuzungen verstanden seyn, und diese nicht wieder verließen, sondern eingezogen und zu denen Kammer Einkünften geschlagen werden sollen, so bleibt gleichwohl einem jeden regierenden Fürsten frey, die außerhalb seiner Landesgränzen erfindliche, bereits heimgesunkene jedoch noch nicht in den Erbgang gekommene Lehne, durch wirkliche Verleihung, so wie die künftig heimfallende, vermittelt zu ertheilender Expectanzen, nach seinem Wohlgefallen, doch ohne Veränderung der Lehns Natur und Eigenschaft, von neuem zu begeben, inmaßen Wir hierunter seinem guten Willen und seiner Gnade gegen die Seinige, oder andere wohlverdiente Personen, einige Gränzen zu setzen nicht gemeynet sind. Uebrigens bleibt allen in diesem Erbverein begriffenen Fürsten ohnbenommen, unter sich einige gut und diensam findende Veräußerungen und Vertauschungen, als wodurch dem Stamme keine Güter entfremdet werden, zu vollziehen, ohne daß hierzu der übrigen Agnaten Einwilligung nöthig erachtet werde.

Gleich denen Veräußerungen ist

h) Verbot
aller un-
rechtfertiger
unverbindl.
cher Schul-
den.

Dreizehntens das gefährliche und unvorsichtige Schuldenmachen bereits in allen Satzungen Unseres Fürstlichen Gesamthauses überhaupt, so wie in dem oft angezogenen Erbvertrage vom Jahre 1736. ausdrücklich verboten.

Je größer nun der Schade und besorgliche Nachtheil ist, welcher dadurch Unserem Fürstlichen Gesamthause, und Unseren Nachkommen sowohl, als Unseren Länden und getreuer Untertanen zugezogen werden kann, desto sorgfältiger sind Wir auch bedacht diesem Umwesen für die Zukunft zu begegnen.

In solcher Absicht haben Wir, die sämtliche Fürsten, Uns verbunden, verabredet und verglichen, verbinden Uns auch und versprechen bey Fürstlichen wahren Worten und Ehren, hiermit und in Kraft dieses, daß sowohl Wir als Unsere Erben und Nachkommen, aller frivoler, unrectfertiger oder gar gefährlicher Schulden Uns enthalten; Unsere in dem Erbverein begriffene Fürstliche Lände, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, ohne dringende Noth und ohne erhebliche hiernächst bestimmte Ursache, fort, ohne ausdrücklichen Consens Unserer und respective Ihrer Herren Agnaten, auf keine Weise mit Schulden beschweren, noch das Grund Eigenthum derselben verpfänden, solche in antichretischen Genuß, oder gar auf Wiederkauf begeben sollen oder wollen, als welches alles eben so, wie oben wegen
der

der Veräußerungen bedungen worden ist, null und nichtig und in Ansehung der Nachfolger, sie seyen gleich Söhne, Brüder oder Agnaten, kraftlos und unverbindlich seyn solle.

Damit aber

Vierzehntens jeder wissen möge, was unter gefährlichen und unrechtfertigen mithin verbotenen, und was hingegen unter redlichen und also erlaubten Schulden verstanden werde, auch welches die Nothfälle und erhebliche Ursachen seyen, aus welchen nur allein hinfünftig einige Geld Aufnahmen in Unserm Fürstlichen Gesamthause Nassau gerechtfertiget und der erbende Sohn, Bruder oder Agnat zur Anerkennung und Uebernahme einiger Schulden verbunden werden könne: so haben Wir ferner verabredet, bedungen und festgesetzt, daß

Bestätigung und Verbindlichkeit redlicher Schulden:

1) die **altväterliche**, das ist, die mit einem angefallenen Landestheil überkommene,

2) die zum Nutzen des Fürstenthums verwandte, namentlich, die von vorhandenen denen Fürstlichen Landen einverleibten Erwerbungen wirklicher Lande, Leute, Güter, Pfandschaften, Renten, Rechte und Gerechtsame, die von wirklichen einträglichen Verbesserungen, von Abfindung fremder Ansprüche auf Land, Leute und Güter, von Abfindung der Fürstlichen Witwen, wegen Ihrer eingebrachten und zum Besten des Landes erweislich verwendeten Dotalgelder, so wie die von Ausfertigung und Dotirung der Töchter herrührende, endlich die zu Tilgung älterer conferirter auf höheren Zinsen gestandener Kapitalien gemachte Schulden, sodann aber

3) die in **Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zur Rettung des Herrn oder des Landes**, weniger nicht die zur Auferbauung eines durch Brand verzehrten Fürstlichen Residenz Schlosses erweislich contrahirte Schulden, gleich denen in jenen Zeiten hinterzellig verbliebenen Reichs- und Kreis-Præstendis für rechtfertigte erlaubte Schulden geachtet, fort für jetzt und allezeit, sowohl von Söhnen, als Brüdern und Agnaten dafür erkannt und angenommen, auch ohne einigen Anstand von sämtlichen Fürstlichen Agnaten ausdrücklich genehmiget werden sollen.

Dahingegen sollen

Fünfzehntens alle übrige unter vorbemerkte Klassen nicht gehörige, ohne Noth, aus Verschwendung und übler Wirtschaft, oder gar gefährlicher Weise gemachte Schulden, sie mögen

Unredliche Schulden ist was der ein

Sohn noch
Agnat zu
bezahlen
verbunden.

mögen übrigens aus welchem Scheingrunde es nur immer geschähe, gemacht worden seyn, als unrechtfertige unerlaubte Schulden angesehen, und ein Sohn, wann Er sich der privat oder allodial Verlassenschaft seines Vaters entschlagen wollte, solche eben so wenig, als ein Bruder und Agnat anzuerkennen schuldig erachtet werden.

Und obwohl

1) Nothwendigkeit
des Agnat
ischen Consens
in
allen Fällen.

Sechzehntens die in dem XIVten Artikel benannte verschiedene Sattungen erlaubter Schulden ihre Gültig- und Verbindlichkeit bey deren ersten Ursprunge in sich selbst haben, welche Beschaffenheit Wir durch gegenwärtigen Vertrag ihnen nicht benehmen, sondern solche vielmehr hiermit bestätigen wollen: so ist gleichwohl der Ordnung wegen, und damit nicht ein Landestheil in einem langen Zeitverlaufe auf solche Art nach und nach mit unerschwinglichen Schulden beladen werde, weiter abgeredet, bedungen, und festgesetzt worden, daß auch bey rechtfertigen, an sich verbindlichen Schulden, der Agnatische Consens als eine wesentliche Erfordernis angesehen, mithin dieser bey allen Gelddausnahmen, wann dieselbe nicht eine ganz unbeträchtliche im Lauf des Jahres aus denen gewöhnlichen Renten wieder abzustoßende Summe ausmacht, ohnfeslbar beygebracht; dahingegen aber auch von Seiten der Agnaten in denen vorhingedachten geeigneten Fällen ohne die erheblichste Ursachen nie erschweret, noch verweigert, sondern wechselseitig ertheilt werden soll.

Damit aber

Die gegenwärtige
Kammer-
schulden aller 5. Linien
werden in
vorgeschriebener
Ordnung
conferirt.

Siebenzehntens die in dieser oder jener Linie Unseres Fürstlichen Gesamthauses dormalen vorfindliche oder in der Folge aus redlich und erheblichen Ursachen gemacht werdende Schulden desto geschwinder und zuverlässiger wieder bezahlt, und Unser Fürstliches Gesamthaus in seinen einzelnen Theilen einer solchen drückenden Bürde des ehestens entlediget werden möge, so ist nach allerseitiger Einverständnis nützlich erachtet und also verbindlich verabredet worden, daß sogleich nach ausgewechselter Ratification des gegenwärtigen Erbverzeins, von einer jeden Linie Unsers Fürstlichen Gesamthauses ein genaues Verzeichnis aller Sie betreffenden Schulden, welche auf denen deutschen Landen haften, in Zinsen laufen und anerkannt sind, sie bestehen übrigens worinnen sie wollen, aufgestellt, und in beglaubter beurkundeter Form, den sämtlich Fürstlichen Agnaten wechselseitig zur Einsicht vorgelegt, von diesen aber sothane Schulden für diesmal ohne alle Ausnahme und Untersuchung für gültig angesehen, anerkannt und eventualiter übernommen, immittels aber zu deren Tilgung die

Die behuflige Mittel und Wege ausgefunden, solche denen Fürstlichen Aignaten bekannt gemacht und demnächst auch getreulich eingehalten werden sollen.

In solcher heilsamen Absicht soll

Achtzehntens mit dem Anfange des 1784sten Jahrs ein sicherer Schuldentilgungs- Erwerbungs- und Landesverbesserungs Fonds aus denen bereitesten Einkünften eines jeden Landesanteils in verhältnismäßiger Summe ausgesetzt und angeordnet werden, wodurch die dormalen auf Unsern Landen haftende, oder in der Folge darauf noch kommende Schulden in Zeiten getilgt und abgeführt werden mögen, als welches Wir Uns selbst und Unserer gesamten Nachkommenschaft zu einer ewigen unveränderlichen Pflicht machen, anbey Uns verbinden, daß die Verwendung solcher Summe denen Fürstlichen Aignaten von Zeit zu Zeit, welche näher zu bestimmen Wir Uns hiermit vorbehalten, bekannt gemacht und urkundlich nachgewiesen werden solle.

k) Festsetzung eines immerwährenden Schulden-Tilgungs- Erwerbungs- und Verbesserungs-Fonds.

Allermassen nun solchergestalten

Neunzehntens für die ewige Zusammenhaltung Unserer Fürstlich Nassauischen Reichslande, auch für die Abwendung alles Nachtheiles, so wie für deren mögliche Aufnahme hinlängliche Vorsehung geschehen ist; dieser Endzweck aber, ohne ein freundvertrauliches Einverständnis Unserer der Fürsten zu Nassau, vollständig nicht erzielt werden kann; also gereden und versprechen Wir einander für Uns, Unsere Nachkommen und Nachfolger, Erben und Erbnehmen, in der Uns beywohnenden treu- redlich- und aufrichtigsten Gesinnung, allezeit ein vertrauliches Vernehmen mit einander zu unterhalten und alles dasjenige zu vermeiden, so darinne einigen Anstoß erwecken könnte, folglich, wann dergleichen etwas entstehen wollte, es einander freundschaftlich zu offenbaren, damit alles Mißverständnis gehoben und die Sache wieder in den Weg der ewigen und unverbrüchlichen Freundschaft, die Wir einander hienit zusagen, eingeleitet werde.

II. Persönlich ewiges freundschaftsband aller Fürsten des Hauses unter sich.

Wir wollen auch

Zwanzigstens in dem Falle, daß wider Verhoffen denn noch einige Mißverständnisse unter Uns oder Unsern Nachkommen sich ereignen sollten, welche nach mehrmaligem Versuch durch eine gütliche Correspondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten, Uns derer in denen Reichsfügungen ohnehin begründeten Austräge gebrauchten, solche aber dahin

Befestigung derselben a) durch Conventionalausweise ge.

bestim-

bestimmen, daß in dem Falle, da in Unserer Fürstlichen Nassau-Saarbrückischen Linie einige Mißverständnisse sich ereignen sollten, Wir der Prinz von Oranien als Fürst zu Nassau, oder Unsere Nachfolger an der Regierung, auf die an Uns gebrachte Requisition, zu deren Beylegung vier Unserer trefflichsten Ráthe, deren jedem Theil zweien zu erwählen frey stehen, der Obmann aber von Uns benahmt werden solle, nach Entschlagung ihrer denen streitenden Fürsten geleisteten Pflichten, niederlegen, die Güte versuchen, und in deren Entstehung, durch solche die Sache längstens binnen Jahresfrist nach gehöriger Verhandlung derselben, rechtlich entscheiden lassen sollen und wollen.

Auf gleiche Weise sollen, wenn in Unserer, des Prinzen von Oranien Fürsten zu Nassau, Linie, über Unsere in diesem Erbvereme begriffene Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, oder was auf diese Lande einen Streit befangene Theile einen gleichen Anstrag, welchen Wir die Fürsten der Nassau-Saarbrückischen Linie für Uns und Unsere Landesnachfolger, auf vorhin gedachte Art, niederzulegen versprechen, anzunehmen und dessen rechtlichen Entscheid zu erwarten gehalten seyn.

Daferne aber zwischen Unfern beiden Hauptstämmen, oder einer Haupt- und einer special Linie, Unfern und deren Erben und Erbnehmen, es seye über den Inhalt des gegenwärtigen Erbvertrages, oder worüber es sich sonst zutragen möchte, mit alleiniger Ausnahme der unten erwähnten qualifizirten Uebertretung der erbvereinsmäßigen Verbindlichkeit, einige Irrungen sich ereigneten, welche nach mehrmaligem Versuche durch eine freundschaftliche Correspondenz oder Conferenz nicht gehoben werden könnten; so sollen alsdann von jeglicher Seite zweien Unserer Ráthe, welche in der Sache die Feder nicht geführt haben, ernannt, solche ihrer Uns und Unseren Nachkommen geleisteten Pflichten entlassen, unter Direction eines von dem general Hausdirectorio zu ernennenden Obmanns, welcher sofort seiner gemeinsamen Pflichten ebenfalls zu entlassen ist, und hierauf mit votiren soll, zusammengesetzt, von solchen wiederholt die Güte versucht, in deren Entstehung aber die Sache behörig instruiret, und in dem Falle, daß vier Stimmen gegen eine sich vereinigten, definitive entschieden, andern Falls aber die Acten an eine auswärtige Fürstliche Regierung, oder Juristenfacultát, welche unter vieren, wovon ein jeder Theil zwey vorzuschlagen hat, durch das Loos zu bestimmen ist, verhandt und der Entscheid von daher erwartet werden.

Ein

Ein und zwanzigstens verbinden Wir Uns, in Sachen, so Unsere beiderseitige Fürstlich Nassauische Lande, Güter, Rechte und Gerechtfame angehen, bey Vorkallenheiten von Wichtigkeit, vertraulich miteinander zu Rathe zu gehen, auch, wo es im Falle einer bevorstehenden Vergewaltigung nöthig und nützlich ist, einander aus allen Kräften beyzustehen, um das Unrecht, so Uns und Unseren Landen und Untertanen etwa zugehen könnte, mit allem Nachdrucke, jedoch in Gemäshheit derer Reichssagungen, zu verhüten und abzutreiben.

b) durch rechtlichen Rath und Befehl in Nothfällen;

Indieweilen auch

Zwei und zwanzigstens die so eben bemerkte und andere allgemeine Angelegenheiten Unsers Fürstlichen Gesamthauses ein gewisses Directorium erfordern, so haben Wir die Fürsten der Nassau: Saarbrückischen Linie, aus besonderem freundlicherem Vertrauen, Uns bereit erklärt, Uns, dem Prinzen von Dranien, als Fürsten zu Nassau, und sofort dem jedesmaligen einzigen Inhaber Unseres ganzen Stammtheils in dieser und mehr andern Rücksichten sothanes allgemeines Hausdirectorium auf Art und Weise, wie solches nach Zeit und Umständen bestimmt werden wird, zu überlassen, an demselben Rang und Präcedenz allenthalben anzuerkennen, auch den Titel **Soboit** in öffentlichen Handlungen und immerhin von denen Unserigen besetzen zu lassen, welchen freundschaftlichen Auftrag und Erklärung dann Wir, der Prinz, mit Vergnügen aufgenommen, und zugleich die Versicherung für Uns und Unsere nachkommende Landesfolger ertheilt haben, ertheilen solche auch hiermit, daß Wir hinwieder Unseres Orts beaufert seyn werden, Unseren erbvererinten Fürstlichen Herrn Agnaten alle mögliche Distinction, die von Uns abhängen möchte, angebeihen zu lassen, und zu Erlangung gleicher Vorzüge nach Möglichkeit behülflich zu seyn, hiernächst aber das Uns aufgetragene Hausdirectorium zum gemeinen Besten Unseres Fürstlichen Gesamthauses zu führen; allermassen Wir und Unsere Nachkommen Uns hierbei die Ehre und Aufnahme desselben eben so zu einer wahren Angelegenheit, als zu einer angenehmen Pflicht machen werden.

c) durch das dem F. Dranischen Stamme übertragene Hausdirectorium, und Anfertigung der demselben beigelagten Präcedenz, während dem

Da auch

Drei und zwanzigstens in Unser, derer Fürsten des Nassau: Saarbrückischen Hauptstammes, Hausstatuten, ein besonderes auf die noch subsistirende drei Fürstliche Linien ge-

a) bey dem F. Nassau: Saarbrückischen special

Hausbir-
torio 1798
bleibet: 221
in 1798
1798/1798

richtetes **Seniorat** und **Directorium** eingeföhret ist, so behält es hierbey sein unveränderliches Bewenden.

So gewis nun auch aus der vorstehendermaßen festgesetzten Gemeinschaft des Grundeigenthums, civil Mitbesizes, und der Natur eines pactirten Familienideicommisses alle mögliche Fälle ihre hinlängliche Entscheidung erhalten; so erfordert doch

Vier und zwanzigstens der Blick in die Zukunft und, die Erwägung der gewissen Sterblichkeit, eine nähere Vorforge. Wir haben in solcher Absicht

III. Vor-
sichung we-
gen zukünf-
tiger Sterb-
fälle.

1) Ord-
nung der
Succession,
nach welcher
a) das
Recht der
Erstgeburt
in jeder Linie
ohne Ab-
bruch zu
beobachten
ist; zugleich
aber auch

1) auf die Successionsordnung des Mannstammes in allen möglichen Fällen;

2) auf die Anordnung derer Vormundschaften für unmündige Landesfolger und andere Fürstliche Kinder;

3) auf die einem jeden Fürsten zustehende Befugnis seinen letzten Willen zu errichten;

4) auf die Versorgung derer Witwen, und

5) auf die Verathung derer Fürstlichen Töchter und Abfindung derselben auch anderer Allodialerben, Unser Augensmerk geheset.

So viel nun den ersten Gegenstand, die Successionsordnung des Mannstammes betrifft, ist das so eben beständige enge Verband der Freundschaft, worinne Wir sämtliche aus einem Stamm entsprossene Fürsten stehen, so wie die Verknüpfung Unserer erbvereinten Lande, der Beweggrund, welcher Unsere Entschliesungen und Verbindungen in solcher Absicht bestimmt.

Der Fall des Ablebens eines Unser der erbvereinten Fürsten mit Hinterlassung successionsfähiger volljähriger Söhne bedarf keiner Vorsehung, nachdem das Recht der Erstgeburt allbereits in denen sämtlichen Haupt- und special Linien Unseres Fürstlichen Hauses eingeföhret, und respective bisher beobachtet worden ist. Indessen wollen Wir zu allem Ueberflus sothanen Recht der Erstgeburt mit der dabey zum Grund liegenden Untheilbarkeit derer einer jeden Fürstlichen Linie zugetheilt

getheilten Lande in Kraft dieses dergestalten ausdrücklich bekräftiget haben, daß eine weitere Auftheilung Unserer Fürstlich Nassauischen deutschen Lande nun und zu ewigen Tagen in ein und eben derselben Linie nicht statt finden, Paragia auf keine Weise und unter keinerley Gestalt in Unsern Fürstlich Nassauischen Landen constituir, im Gegentheil die zu deren Ausschließung in denen besondern Fürstlichen Linien errichtete Dispositiones und Verträge hierdurch wiederholt, fort die Landeshoheit eines jeden Theiles dem Erstgeborenen, ohne alle Schmälerung verbleiben solle.

Wohingegen es

Fünf und zwanzigstens in Ansehung der Versorgung der nachgeborenen Prinzen, wegen deren Standesmäßigen Unterhalts, allenfälligen Vermählung, Ausstattung und Anagnien, auch Versorgung deren Descendenz und der Witwen solcher Linien, bey denen nurgedachten in jeder Fürstlichen Linie bestehenden, oder noch zu errichtenden Ordnungen und Verträgen, sein unabänderliches Bewenden behält.

b) die nachgeborene Prinzen dem Herkommen ein jeder Linie gemäß zu versorgen sind.

Geschähe es

Sechs und zwanzigstens über kurz oder lang, daß einer von Uns, denen erbvereinten Fürsten, Unseren männlichen Erben und Nachkommen, welches Gott verhüten wolle, ohne männliche eheliche Leibeserben mit Tode abginge, so versichet es sich von selbst, daß vorerst Unsere, oder des abgestorbenen Fürsten Brüder und deren successionsfähiger Mannstamm, wann dergleichen vorhanden wäre, in desselben Rangsel aber dessen von einem näheren Stammvater entsprossene Fürstliche successionsfähige Agnaten, nach deren Abgange endlich die weiter gestypte erbvereinte Stammesverwandte, nach der in folgendem festgesetzten Ordnung eintreten, und solchen die eröffnete Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten ipso jure, und ohne daß es einer besondern neuen Verfügungsbedürfte, accresciren sollen.

c) Allgemeyne Bestimmung der Agnatischen Succession.

Solchergestalt bleiben

Sieben und zwanzigstens die beide Fürstlich Nassauische und Nassauische Saarbrückische Linien in begebendem Falle, ohne alle Vertheilung derer accrescirenden Lande, einander und diesen beiden hinwieder die Fürstlich Nassauische Weilburgische Linie auf gleiche Art substituirt, und zwar also, daß die in solchem Falle erledigte Lande der andern, nach dem

d) Befohlene Bestimmung der Succession der R. Nassauischen und Saarbrückischen Linien

unter sich,
so wie im
Falle beider
Erbschaftung.

Recht der Erstgeburt, zufallen, die etwa vorhandene apantagirte Prinzen der succedirenden Linie aber an einem solchen Landesanfalle in so lange, bis sie das Recht der Erstgeburt in weiteren Fällen trifft, keinen Theil haben sollen.

Inmittelfst ist hierbey abgeredet, bedungen und festgesetzt worden, daß in solchem Falle die staturesmäßige Deputate derer nachgeborenen Söhne, Brüder oder Vettern aus derselben Linie, nach dem Verhältnis der accrescirten Lande, und nach Maasgabe derer deshalb vorhandenen Dispositionen und Verträge, noch weiter erhöht und verstärkt werden sollen.

Trüge sich aber

e) Succes-
sion im Falle
der Erbs-
chaftung des
F. Nassau-
Weilburgis-
chen Manns-
stammes.

Acht und zwanzigstens der Fall in Unser, des Fürsten Carls zu Nassau-Weilburg Linie, während deme, daß die beide Fürstlich Nassau-Ufingen- und Saarbrückische special Linien bestehen, zuerst zu, alsdann verbleibet es zwar in Gemeinsamkeit derer in solchen vorliegenden Verträgen bey der gemeinsamen Succession, jedoch sollen in solchem Falle abermalen die accrescirende Lande nicht in Capita vertheilet, sondern in zwei Theile gesetzt und mit Beobachtung der bestmöglichen Gleichheit einer jeden Linie, die ihr zunächst gelegenen Lande, also und dergestalt, daß dasjenige, was von Natur oder Lehnsgewohnheit wegen, auch anderer Gelegenheit und Gerechtigkeit halber zusammen gehöret, nicht zerrissen, sondern in andere billige Wege verglichen werde, nach dem Rechte der Erstgeburt zur Regierung zugeschrieben, die Unterhaltsgelder oder Apanagien derer nachgeborenen Söhne und Vettern aber, alsdann auf gleiche Weise, wie hievor verordnet worden ist, verhältnismäßig erhöht, und überhaupt, so lange Unser derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Mannsstamm bestehen wird, denen von Uns in G.Dt ruhenden Vorfahren in denen Jahren 1351., 1355., 1442., 1491. und ferner, so wie denen von Uns selbst allschon aufgerichteten, oder noch aufzurichtenden Erbteilungen und Erbverträgen, in so ferne solche die Aufrechthaltung und ausschließende Landesfolge Unseres Mannsstammes unter sich bezielen, fort mit dieser Unserer allgemeinen Häuserbeinigung vereinbarlich sind, unverbrüchlich nachgelebet werden.

Sollte endlich

f) Succes-
sion im Falle
der gänzliche

Neun und zwanzigstens, welches G.Dt gnädiglich verhüten wolle, Unser ganzer Fürstlich Nassau-Saarbrückischer Manns-

Mannstamm erlöschen; so ist abgeredet, veralichen und festgesetzt, daß alsdamm sämtliche von dieser Fürstlichen Linie besessene so alte Stammlehne und Güter, als ake andere neu erworbene Graf- und Herrschaften, Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtfame, wie die Namen haben mögen, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, und zwar letztere mit Vorbehalt des auszubringenden lehnherrlichen Consens, so weit solcher erforderlich ist, Uns dem Prinzen von Dranien, Fürsten zu Nassau, oder Unfern männlichen Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, ohne besondere neue Besitzergreifung, ipso jure accresciren und zufallen sollen.

den Erbschaftung des F. Nassau-Saarbrückischen Hauptstammes.

Sollte aber im Gegentheil

Dreißigstens der Fall der Erlöschung des Mannstammes Unfern des Prinzen von Dranien, Fürsten zu Nassau Hauptstamm, welches der Allerhöchste ebenfalls gnädiglich abwenden wolle, betreffen; so sollen auch Unfere, so alt als neu erworbene in diesem Erbverein begriffene in Deutschland besessene Reichsunmittelbare Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Land und Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtfame, Eigen als Eigen, Lehne als Lehne, jedoch letztere unter dem vorhin bemerkten Vorbehalt der zu erwirkenden lehnherrlichen Einwilligung, in so weit solche denen Rechten nach erforderlich ist, Uns denen Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Unfern männlichen Erben und Nachkommen, ebenfalls ipso jure und ohne besondere Besitzergreifung, accresciren und zufallen, auch in dem Falle, daß die gegenwärtige drey special Linien Unser derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, amnoch blüheten, nach der in dem Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Hauptstamme festgesetzten Successionsordnung succedirt, die Lande nach äußerster Möglichkeit zusammengehalten, des Endes eine anderweite Ausgleichung verübet, und im übrigen eben das, was oben wegen Zusammenhaltung der zusammen gehörigen Landesstücke ist verordnet worden, auch in diesem Falle beobachtet, einer zu Streit und Mißvergnügen, auch zum größten Schaden der Untertanen gereichenden Gemeinschaft aber auf keine Weise Statt gegeben werden.

g) Succession im Falle der Erbschaftung des F. Dranien-Nassauischen Mannstammes.

Allermassen hiernächst

Ein und dreißigstens dieser Erbverein nicht nur die eventuale Succession, nicht blos die Vermehrung des Lautes Unseres Hauses, sondern auch die Wohlfahrt Unserer erbberechtigten gesamten Lande, Leute und getreuen Untertanen zum Zweck hat; so verstehet es sich von selbst, daß keiner von Uns, Unfern

h) Kedit des Verhalten des letzten einer Linie, in der Regierung und

Verwaltung
seiner Landes;

Erlaubte
Vorkehrun-
gen und Ret-
tungsmittel
des Landes
Nachfolgers
gegen eine
nicht vermu-
thete unreb-
liche Ver-
waltung.

Unsere Erben und Nachkommen, in dem Falle, wo Er wahrnehmen sollte, daß seine Linie sich zum Ende neigte, irgend etwas thun oder unternehmen werde, das seinen Agnaten, oder denen Landen und Unterthanen, deren Grundeigenthum und civil Mitbesitz jenen vorhin zustehet, zum Verderben und Nachtheil gereichte; wie dann Unser Vertrauen, welches Wir desfalls gegen einander und zu Unsern Fürstlichen Nachkommen hagen, unbeschränkt ist; alldieweil jedoch nicht selten bey solchen Ereignissen sich üble Rathgeber einzuschleichen pflegen, so ist in Absicht auf künftige Zeiten bedungen und festgesetzt worden, daß von dem etwaig letzten seiner Linie oder seines Stammes, sämtliche Lande und Leute in ihrem Wesen und guten Stande sorgfältig erhalten, die Benachtheiligung derselben hingegen, zum Beispiele, die Verwüstung derer Waldungen, die Vernachlässigung derer öffentlichen Gebäude, die Vorauserhebung derer Landeseinkünfte und wie dergleichen Beschädigungen des Landes Nachfolgers nur immer erdacht werden mögen, schlechterdings unterlassen, widrigenfalls aber ersagtem Nachfolger frey stehen solle, mit Vorbeygehung der oben festgesetzten Austräge, die behufliche Mandata S. C. an denen höchsten Reichsgerichten zu suchen, welche auch sofort erkannt und zur gebührenden Vollstreckung gebracht, inmittelst aber sothane Benachtheiligung von dem nächsten Nachfolger selbst, durch alle ausgiebige Mittel, besonders durch eigene Verbote an die in gemeinsamen Pflichten stehende Bediente und Unterthanen abgekehrt, und diesen von solchen auch sofort Folge geleistet werden solle, alles zu dem Ende, damit dem Landesfolger nicht ein verdorbenes Land, unglückliche Unterthanen und verwüstete Waldungen zu Theil werden mögen.

Geschähe es aber dennoch, daß auch diese Vorkehrungen den gewünschten Zweck nicht erreichten, so soll dem Nachfolger frey und unbenommen seyn, sich an denjenigen, was weiter unten denen Allodialerben zum Guten bedungen worden ist, zu erholen und sich solchergestalt zu entschädigen.

Der zweite besondere Fall, worüber Wir Vorsehung zu thun nöthig finden, und welcher sich so lange und so oft zutragen kann, als Unser Fürstliches Gesamthaus ausreicht steht, betrifft

Zwei und dreifachens die Anordnung derer Vormundschäften: Trüge es sich nun zu, daß Unser oder Unserer Fürstlichen Nachkommen einer, welches Gott verhüten wolle, mit Hinterlassung unmündiger Söhne und Töchter Todes verführe, so verbleibt es, in Ansehung der mütterlichen Vormundschafft, und wegen deren Erziehung, bey der Verfassung und dem

2. Anord-
nung der
Vormund-
schäften,
a) in Ab-
sicht auf die

dem Herkommen einer jeden Fürstlichen Linie, und in so weit diese nichts bestimmtes vorschreiben, bey der Disposition des Vaters.

Erziehung der Fürstlichen Kinder;

In Ansehung derer in diesem Erbvertrage begriffenen Lande hingegen ist

Drei und dreißigstens abgeredet und zu ewigen Zeiten festgesetzt, bedungen und zugesagt worden, daß in solchem Falle die Mitvormundschaft oder im Falle, daß keine Fürstliche Mutter am Leben wäre, die alleinige vormundschaftliche Regierung jedesmalen, nach der in der Succession bestimmten Ordnung, und wann sich der Fall in einem Hauptstamme begäbe, ohne daß volljährige Agnaten in solchem vorhanden wären, von demjenigen Fürsten des andern Hauptstammes, welchen der verstorbene Vater in seinem letzten Willen aus besonderem Vertrauen benannt haben wird, in Ermangelung einer solchen Benennung aber, von dem Seniore Domus, unter Kaiserlicher Allerhöchster Bestätigung übernommen, fort von demselben, nach bestem Wissen und Einsichten, mit Beprath des abgelebten Fürsten hinterlassener Landes Regierung geführt, und hierbey die wahre Wohlfahrt sowohl der Fürstlichen Pflegebefohlenen als der vormundschaftlichen Lande, Leute und Unterthanen, allerbestens und nach dem ohnehin wohlgegründeten Vertrauen, Administratorio nomine besorget, einer tutela fructuaria aber in Unserem Fürstlichen Gesamthause niemals Statt gegeben werden solle.

b) In Ansehung der Landes Regierung.

Auf den Fall jedoch, daß eine solche Vormundschaftsbestellung Unser des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau, Stamm betreffen, und das Vertrauen einem andern, als dem Seniore des Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Stammes zugewandt werden sollte, ist festgesetzt, daß alsdann das allgemeine Hausdirectorium von gedachtem Seniore in Fürstlich Oranien-Nassauischen Namen ohne die mindeste Einmischung in die übrige vormundschaftliche und andere special Hausangelegenheiten, sofort übernommen, und bis zur Volljährigkeit des Erstgebohrnen Prinzen geführt werden solle.

So viel hiernächst

Vier und dreißigstens den dritten Gegenstand Unserer Vorsorge für die Zukunft, nämlich die Bestimmung der Uns und Unsern Nachkommen auf den Todesfall vorbe-

3. Letzte Willensverordnung eines jeden

hals

Fürsten, de-
ren Gültig-
keit und ei-
gentlicher
Gegenstand.

haltenen Befugnis eine letzte Willensverordnung zu errichten, betriff, gedenken Wir solche in Ansehung derer unter Dem allgemeinen Verbande Unseres Hauses nicht begriffenen oben im fünften Artikel angezeigten auswärtigen neu erworbenen mittelbaren Güter und Grundstücke, so wie in Ansehung der Vormundschaftsbestellung für minderjährige Kinder, in Gemäßheit der hiervor getroffenen Abrede, nicht zu beschränken. Ingleichen verbleibet einem jeden Fürsten das Recht, unter seinen Kindern eine väterliche Disposition über dasjenige zu errichten, was solchen nach dem gegenwärtigen Erbvertrage auf irgend eine Weise zufliest.

Außer diesem allen soll einem jeden Fürsten Unseres Hauses, Er seye der letzte einer Linie oder nicht, ohne Rücksicht auf den geringen Werth oder gänzlichen Mangel eigener Erwerbungen, wann Er übrigens nur keine unerlaubte oder gar gefährliche Schulden contrahiret hat, und demjenigen getreulich nachgekommen ist, was von dem zehnten bis zum achtzehnten Artikel dieses Erbvereins, wegen der verbotenen Veräußerungen, wegen des Schuldenwesens und deren Tilgungs Fonds festgesetzt worden, hiermit gestattet seyn, über eine Summe von dreißig Tausend Gulden, zu Gunsten seiner Erben, milder Stiftungen, oder fremder um Ihn verdienster Personen, nach Wohlgefallen zu disponiren, welche dessen Landesfolger, Er seye Sohn, Bruder oder Agnat, anzuerkennen und ohnweigerlich zu entrichten schuldig und gehalten seyn soll.

Wäre es auch, daß Wir oder einige Unserer Fürstlichen Nachkommen, außerhalb dem gedachten zweckmäßig verwendeten Schuldentilgungs- und Erwerbungs Fonds, solche Güter und Grundstücke in oder außer Landes erkaufte, und Wir aus Unserer, oder Sie aus Ihrer Ersparnis baar bezahlt hätten, welche nach dem vierten und fünften Artikel dieses Erbvereins dem Hausverbande von dem Augenblicke der Erwerbung an, zugesignet bleiben, so wollen Wir zwar über das erworbene Gut selbst alle Disposition hiermit wiederholt verboten, gleichwohl Uns und Ihnen vorbehalten haben, über den ganzen Betrag des erweislichen Kaufschillings nach freyer Willkühr und Wohlgefallen unter denen Lebendigen, oder von Todes wegen, zu disponiren, um dadurch abermalen Uns und Ihnen die Gelegenheit offen zu lassen, die Vortheile und die Erhebung Unseres Hauses mit denen Gesinnungen der natürlichen Liebe für die Ihrigen, oder für das gemeine Beste wirksam seyn zu lassen.

So viel hiernächst

Fünf und dreisigstens den vierten Gegenstand Unserer Vorsorge auf künftige Sterbfälle, die Versorgung derer Witwen Unseres Fürstlichen Gesamthauses betrifft; sind Wir nach reifer der Sachen Erwägung dahin übereingekommen, daß, so lange eine special Linie bestehet, oder auch nach dem Abgange derselben, es voreerst bey dem, was einer jeden Fürstlichen Witwe in Ihren Ehepacten bedungen und sonst verbindlich versprochen worden ist, oder noch wird versprochen, allenfalls auch durch künftige Dispositionen in einer Fürstlichen special Linie wird festgesetzt werden, sein ungeändertes Bewenden haben solle.

4. Versorgung derer Fürstlichen Witwen.

Auf den Fall der Erlöschung eines ganzen Hauptstammes hingegen, ist verabredet und bedungen, daß einer oder mehreren vorhandenen Fürstlichen Witwen dieses Stammes ohne Unterschied, ob Sie von einem regierenden Fürsten oder einem nachgebohrnen Prinzen des Fürstlichen Hauses verlassen worden wären, dasjenige, was Sie in die Fürstlich Nassauische Lande wirklich eingebracht haben, und darinne erweislich ist verwendet, so wie das, was Ihnen in Ihren Ehepacten zu Ihrem Wittum ist zugesichert worden, in so ferne das, was einer jeden bestimmt ist, außer der gewöhnlichen Wohnung und denen verhältnismässigen Naturalien, den zwanzigsten Theil des unabgekürzten rohen Ertrags der jährlichen Einkünfte desjenigen Theils derer Fürstlich Nassauischen Lande, welcher dem oder denen Landesnachfolgern wirklich zu Theil wird, nicht übersteiget, ohne allen Abzug und Schmälerung verabreicht, anderergestalt aber nach diesem Maassstabe verhältnismässig gemindert werden solle.

Eben so soll es

Sechs und dreisigstens in Ansehung derer Töchter, als des fünften Gegenstands Unserer Vorsorge, so lange beide Hauptstämme aufrecht stehen, der Deputaten und Aussteuer halber dermaßen gehalten werden, wie es in jedem Stamme und besonders in Unseren; derer Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, annoch subsistirenden special Linien, verordnet und Herkommens ist, oder hinkünftig noch wird verordnet und beliebt werden.

5. Versorgung und Abfindung der Fürstl. Töchter, a) während dem Bestande der beiden Hauptstämme.

Daferne aber

Hohmisch lit 28

h) nach Ab-
gang eines
Hauptstam-
mes, beides
sowohl in
Ansehung
der Deputa-
te als des
Heyrathsgu-
tes auf
vorgängigen
gebührenden
Verzicht;

Sieben und dreißigstens der Mannstamm eines ganzen Hauptstammes mit Hinterlassung unberathener Prinzessinnen abgehen sollte, ist auf solchen Fall bedungen und verglichen, daß, mit Vorbehalt dessen, was hiernächst unten wegen der Allodialerbbschaft auf alle Fälle abgeredet und festgesetzt worden ist, einer jeden vorhandenen Prinzessin des abgegangenen Fürstlichen Stammes, so lange Sie unvermählt bleibt, eine Standesmäßige Wohnung mit der nöthigen Holzbedürfnis, und zu ihrem Deputat drei Tausend Gulden, auf den Fall Ihrer Vermählung aber, einer jeden vierzig Tausend Gulden, mit Einschluß der in ein- oder dem andern Landestheile üblichen sogenannten Fräuleinsteuer, alles im zwanzig Guldenfuß angewiesen, verabfolget und gegeben, auch in dem Falle, daß die Zahlung nicht gleich geschehen könnte, Sie wegen deren in gewissen Jahrsterminen zu bewirkenden Zahlung und mittlerweile davon zu entrichtenden Zinsen, behörig sicher gestellet werden sollen.

Dahingegen sollen aber auch sämtliche Prinzessinnen jezt und künftig ohne Unterschied pro ipso jure renunciatis gehalten werden, und solche von aller Succession in Land und Leute, ohne weiteres Beding, ausgeschlossen seyn und bleiben, zu allem Ueberfluß jedoch noch über das bey Ihren Vermählungen, vermittelst eines feyerlichen Eides in Person, im Falle Sie aber vor vollendetem achtzehnten Jahre Sich nicht vermählen würden, nach dessen Erfüllung einswelten, vermittelst eines zu unterzeichnenden eidlichen Reverses, nach vorgängiger genugsamer Verständigung, auf sämtliche Fürstliche Mannliche so alt als neu erworbene Lande, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Güter, Renten, Rechte und Gerechtigkeiten und deren Zubehörungen, auch Verbesserungen, wie nicht weniger auf den sogenannten Pflichttheil und deren Complemente, auch alle Regredienterbbschaft, nach einer desfalls verglichenen Formel, zu verzeihen schuldig und gehalten seyn.

Sollten

Wie es
in letztem
Falle zu halten
seyn, wenn
keine Wittwen
oder un-
berathene
Töchter vor-
handen wa-
ren?

Acht und dreißigstens keine Wittwen oder keine unberathene Prinzessinnen des Fürstlichen Hauses vorhanden seyn; so ist gegenwärtige wegen deren Deputate und Aussteuer getroffene Abrede zwar schon an und vor sich erlediget, und davon weiter keine Frage, in Ansehung des eingebrachten und zu wirklichen Acquisitionen, oder Abstopfung derer davon herzurührenden Schulden verwendeter Heyrathsguts einer etwa schon vorhin verstorbenen Gemahlin, behält es indessen bey
der

der deshalb oben wegen der erlaubten Schulden Art. XIV. getroffenen Abrede, so wie in dem Falle, daß das Heyrathsgut ohne Nutzen des Landes wäre verwendet worden, bey dem, was in dem Art. XV. wegen der unrechtfertigen Schulden ist beliebt worden, und in Ansehung des Vorzugs, im Falle eines über die Allodialverlassenschaft etwa entstehenden Debitwessens, bey dem, was ohnehin Rechtens ist, sein ohngeändertes Bewenden.

Wirklich ausgesteuerten Töchtern des letzten regierenden Fürsten eines Hauptstammes, welche während dem Leben Ihres Herrn Vaters die bis dahin übliche Aussteuer aus dessen Landestheile empfangen haben, soll in dem Fall, da Sie in die Stelle der Erbtöchter treten, dasjenige, was Sie vorhin weniger als die gegenwärtige Abrede Ihnen zuweist, empfangen haben, demnächst suppliret und solches Supplement Ihnen entweder gleichbalden, oder gegen gehörige Versicherung, successive erstattet, verzinset und bezahlet werden.

Da auch

Neun und dreisigstens bey dergleichen Successionsfällen, es mögen Töchter, oder weiter gestippte, oder auch Testamentserben vorhanden seyn, die Fragen von der Staats- und Allodialerbschaft zu entstehen, und hieraus nicht selten die verderblichste Folgen zu erwachsen pflegen, Wir aber hierunter, so viel von Uns abhänget, etwas unbestimmt und einigen Vorwurf zu unübersehblichen Streitigkeiten unter Unserer Nachkommenschaft übrig zu lassen nicht gemeynet sind; so verbindend Wir Uns, setzen, ordnen und wollen, daß auf den Fall der wirklichen Erlöschung eines der beiden Hauptstämme, mit gänzlicher Beiseitsetzung dieser Fragen, die Fürstlichen Töchter des letzten Fürsten eines Hauptstammes nebst Ihrer mütterlichen Erbschaft, aus der Verlassenschaft Ihres Herrn Vaters, die Chatoul, alles vorräthige Gold und Silber, Juwelen, Perlen, Kleinodien, die Garderobbe, Spitzen und alles Weißzeug, nebst denen ausstehenden Privatcapitalien, das ist solchen, welche aus der Erparnis des Fürsten, nicht aber aus veräußerten dem Hausverbande einverleibten Landesstücken und Gerechtsamen erwachsen sind, mit denen davon verfalle- nen Zinsen, nehmen, haben, und behalten sollen.

d) Eigentliche Bestimmung der Allodialerbschaft.

In Ermangelung derer Töchter sollen denen Schwestern und andern weiter gestippten Allodialerben, in Ansehung der Mobilienverlassenschaft Ihres respective Bruders, Vetzters und Erblassers, gleiche Rechte zustehen, und die denen Töchtern

Wogu in Mangel der Töchter auch weiter gestippte Erben

in ihrer Erb-
nung gelan-
gen sollen.

so eben nach gewissen Rubriken zugestandene Stücke derselben, wie solche nur immer an den Verstorbenen gekommen seyn mögen, auch diesen ohne Widerspruch verabsolget werden.

Unser diesem soll

e) Bestim-
mung der
von dem
Landesfol-
ger zu zah-
lenden baar-
ren Abfin-
dungsum-
me.

Vierzigstens denen Töchtern und in deren Mangel an-
dern nächst gestypten Allodialerben eines ganzen Hauptstamm-
theiles, auf den Fall der Erlöschung eines solchen Stammes, eine
Summe von **fünffmal Hundert Tausend Gulden** im zwanz-
zig Guldenmünzfuß, in fünf unverzinslichen Jahrsterminen, von
dem Landesfolger unweigerlich baar bezahlet, fort Ihnen das-
jenige, worüber ein Fürst, nach der Ihme oben Art. XXXIV.
zugestandenem Befugnis, zu Ihren Gunsten disponirt haben
wird, gelassen, dagegen aber auch von Ihnen, an irgend ei-
nige andere, in denen unter diesem Erbverein begriffenen Fürst-
lich Nassauischen deutschen Landen, erfindliche beweglich- oder
unbewegliche Besitzungen, welche nicht unter die in den vor-
hergehenden Ihnen zugestandene Rubriken gehören, einiges
Recht gesucht, oder einige Forderung erdacht, gemacht oder
gestattet werden.

Befäti-
gung wei-
ter aufin-
dender Ue-
bereinkunft.

Indessen soll diejenige Uebereinkunft, welche Wir, die
jezt vactirende Fürsten, zu Gunsten einer Erbtochter, Schwes-
ter oder nächsten Allodialerbin eines Hauptstammes, zur Ver-
besserung Ihrer Abfindung, auf alle Fälle weiter treffen wer-
den, Ihres Verzichts und dieser Unserer verbindlichen Abre-
de ungeachtet, von dem Landesfolger des andern Hauptstam-
mes in alle Wege gehalten, und eine solche Allodialerbin hier-
unter, Unserer Absicht zuwider, nicht verkürzet werden.

Dieses vorausgesetzt, verbleiben

Was de-
nen Allodial-
erben nicht
Namentlich
zugeschrieben
ist, gebührt
zur Erbschaft
des Landes-
folgers.

Ein und vierzigstens dem Landesfolger neben allen und
jeglichen, so alt als neu erworbenen Städten, Schloßern,
Dörfern, Gütern, Häusern und andern Liegenschaften, deren
erwaigen Meliorationen, auch allen und jeden Renten, Rechten
und Gerechtigkeiten, zuvorderst die Archive, Registraturen
und Bibliotheken, demnächst alle zur Armatur und Landesde-
fension gehörige Stücke, der Marsfall mit seinen Zugehörun-
gen, alles was mit der Jagd in Verbindung stehet, alles Holz
in denen Holzgärten, so wie das geschlagene Holz und Koh-
len in denen Waldungen, Hütten und Hämmern, alle an
dem Sterbetag auf denen herrschaftlichen Speichern, in denen
öffentlichen Magazinen, Kellern und Kassen erfindliche Na-
turalien,

turalien, Geld- und andere Vorräthe, alle Mobilien und Inventarien in denen Fürstlichen Schlössern, Häusern und Höfen, mit Ausnahme derer oben denen Töchtern, so wie andern Allodialerben vorbehaltenen Rubriken, ferner die Nutzungen des von dem ersten Jänner bis zum letzten December zu berechnenden Sterbjahrs, in welchem Theile desselben der Erblasser auch immer verschieden seyn möchte, so weit solche Nutzungen noch nicht consumirt, oder versilbert und zur Cha-
 toutou geliefert worden sind, endlich alle Rückstände und Necessen, sie rühren woher sie immer wollen, mit Ausnahme derer denen Allodialerben oben zugeschiedenen privat Kapitalien, kurz alles das, was denen Allodialerben in dem vorhergehenden XXXIX. und XL. Artikel nicht Namentlich zugeschieden worden, und in denen Fürstlich Nassauischen deutschen Landen zu finden ist, und verbleibt es übrigens wegen derer von dem Landesfolger zu übernehmenden rechtfertigen und erlaubten, so wie wegen derer denen Allodialerben heimzuweisenden unrechtfertigen Schulden, schädlichen Veräußerungen, auch gefährlichen Landesbenachtheiligungen bey demjenigen, was oben Art. X. und folgenden, dann XXXI. ist verglichen und verordnet worden.

Da übrigens auch

Zwei und vierzigstens der Fall möglich ist, welchen jedoch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle, daß Unser ganzer Nassauischer Mannsstamm erlöschen möchte, so lassen Wir es in Ansehung derer jeweiligen existirenden Töchter, bey dem von solchen geleisteten, auch künftig und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einziger Regredientenschaft bewenden, verbinden Uns, setzen, ordnen und wollen demnach, daß in solchem Falle eine Tochter und zwar, wann deren mehrere vorhanden, die Erstgeborene, oder in deren Mangel die nächste Erbin des letzten Mannsstammes, mit Ausschluß aller andern enfternerer, zur Succession berufen seyn solle, es wäre dann, daß Wir oder Unsere Nachkommen auf solchen Fall anders übereingekommen wären, oder sonstige Vorsehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten, fort Unsere und Unserer Nachkommen respective Töchter und Erben zur Festhaltung einer solchen Vorsehung Kraft dieses verbunden haben wollen.

6. Vorsehung auf den Fall der Erlöschung des ganzen Fürstlich Nassauischen Mannsstammes.

Damit nun

Drei und vierzigstens diese Unsere Erbeinigung und Pactum Successorium perpetuum et reale desto genauer beobachtet

IV. Ewige Festhaltung des gegen-

wärtigen
Erber-
trags über-
haupt; ins-
besondere
a) dessen
feyerliche
Beschwö-
rung;

ket und gehalten werde; so schwören nicht allein Wir sämtliche erbvereinte Fürsten hiermit, daß Wir dem, was bis daher abgeredet, verällichen und festgesetzt worden ist, niemalen zuwider handeln, sondern solches in allen und jeden Puncten fest, stet und unverbrüchlich halten sollen und wollen, **so wahr Uns Gott helfe**, sondern es sollen auch alle Unsere männliche Nachkommen, sobald Sie das Achtzehnte Jahr erreicht haben werden, auf die von einer jeden Fürstlichen Landes Regierung befehene Erinnerung, als welches Denselben samt und sonders hiermit auf Ihre Pflichten gebunden wird, ein gleiches zu thun schuldig seyn, und von dieser eidlichen Bestätigung dem allgemeinen Hausdirectorio ein unverfälschtes Document eingeschickt werden.

Nicht weniger sollen

b) bebun-
gene Ver-
pflichtung
der f. Kä-
the und Die-
ner;

Vier und vierzigstens die allerseitige Landesdicasterien mit ihren Subalternen, die Oberforstbediente, auch Rärthe und Beamte darauf verpflichtet, und wie solches geschehen, dem andern Theile ein Document ertradirt, fort ein gleiches bey dem jedesmaligen Antritt einer neuen Regierung, und Verpflichtung eines jeden in oben bemeldter Eigenschaft neu angestellten Dieners also beobachtet werden.

Daß

c) Betref-
fende Erb-
huldigung
der Unter-
thanen.

Fünf und vierzigstens die Unterthanen bey Erbhuldigungen einander eventualiter verpflichtet werden sollen, ist in dem Erbvereine vom Jahre 1736. Art. XIII. zugesagt worden. Diese Zusage wiederholten Wir zwar hiermit nochmalen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, gleichwie die ganze Erbhuldigung ein Actus meræ facultaris ist, also dieselbe auch in Ansehung der erbverbundenen Fürsten, immer und allezeit dafür gehalten, deren gemeinsame Erforderung im ganzen oder in einzelnen Landestheilen nach einer jeden der beiden compascisirenden Hauptlinien Gutfinden, unter Communication mit dem allgemeinen Hausdirectorio geschehen, fort die eventual Huldigung bewerkstelliget und unterlassen werden mag, wie es denen Umständen wird gemäs erachtet werden, ohne daß die Unterlassung an irgend einem Orte je zu einem Nachtheile, oder zur Ausschließung eines Orts von diesem Erbvereine, angezogen werden möge.

Gleiche Bewandnis hat es auch

d) vergli-
chene Ein-
führung des

Sechs und vierzigstens mit dem Kirchengebät, welches nicht nur auf den regierenden Fürsten und dessen Angehörige,

zige, sondern demnächst auch auf das Fürstliche Gesamthaus Nassau, ohne weiteren Besas derer special Linien, eingerichtet werden mag, doch daß die Unterlassung im Ganzen oder an einzelnen Ortschaften eben so wenig, als die unterlassene Landes-huldigung denen erbvereinten Fürsten und Agnaten jemalen zu einigem Nachtheile angezogen werden kann und soll.

gegenen
Kirchenges
bste.

Gleichwie nun

Sieben und vierzigstens durch diese Unsere Erbeinigung nichts anders gesucht wird, als daß Unser uraltes Haus Nassau, durch ein gutes Verständniß beider Haupt- und aller special Linien mit zusammen gesetztem Rath und That in einem aufrechten Stand erhalten, mehreres Aufnehmen befördert, und alle zu demselbigen gehörige Lande und Leute, mit Meliorationen, Lehnschaften und allen Gerechtsamen bey dem männlichen Geschlechte beständig, und, so lange ein ehlich gebohrner, oder von selbigem herstammender Agnat aus beiden Eingangs erwähnten Stämmen im Leben ist, ruhiglich verbleiben möge; also haben Wir zu desto mehrerer Versicherung einer dem andern, schon oben erwähntermassen, den Mitbesiz in seinem Landestheile eingeräumt, thun das auch hierdurch nochmalen mit dem weiteren Beifügen, daß Uns denen sämtlichen erbvereinten Fürsten und Agnaten jezt und künftia, wann es Uns, Unseren Erben und Nachkommen gesfällig seyn wird, freygestellet seyn solle, den natürlichen Besiz, denen Regierungsrechten und Nuzungen des regierenden Fürsten unbeschadet, auf vorgängige Communication und Benachrichtigung desselben, zu ergreifen, worbey jedoch abermalen bedungen worden ist, daß diese Besitzergreifung pro actu mera facultatis gehalten, und deren Unterlassung dem oben Art. IX. bedungenen und übertragenen civil Mitbesiz weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen je zum Nachtheile angezogen werden solle.

e) Gestat-
tete selbst be-
liebige Er-
greifung des
natural
Mitbesi-
ses.

Nun ist zwar

Acht und vierzigstens einige Contravention gegen diesen Unseren wohlbedächtlich und eidlich eingegangenen Erbverein von Seiten Unser, oder Unserer Erben und Nachkommen, nicht zu vermuthen.

f) Clausula
executiva.

Sollte es jedoch, wider verhoffen geschehen, so ist ver-
glichen, abgeredet und bedungen worden, daß ein jeder, sich
bey dem, was der gegenwärtige = auf ältere Erbvereine ge-
grün-

gründete Erbvertrag ihm gewähret, mittelst eigener Gewalt zu handhaben, denselben mit und ohne Recht in Vollzug zu setzen, auch, zur Bestätigung seiner eigenthätigen rechtlichen Vorkehrungen, Mandata de non contraveniendo pactis, de non turbando, et de non offendendo &c. &c. bey denen höchsten Reichsgerichten zu suchen, guten Fug und erlangtes Recht haben, solchen gesuchten und darauf erkannten Allerhöchsten Mandatis auch ein jeder, ohne Abwartung einer Paritoria, ohne alle Ein- und Widerrede, zu gehorsamen schuldig seyn solle.

Dessen allen zu wahrer Urkunde und steter Festhaltung haben Wir, die ervereinte Fürsten sowohl, als auch Wir, die in Unserem Gesamthaus Nassau dormalen vorhandene volljährige Prinzen, diesen Erbvertrag in vier gleichlautenden Exemplarien eigenhändig unterschrieben, und Unsere Siegel daran zu hängen befohlen, auch Wir, die Fürsten, ihn von Unsern wirklichen Geheimen Räten und respective Bevollmächtigten unterschreiben und besiegeln lassen. So geschehen, S^t Gravenhaag, den 13ten, Kirchheim, den 23sten, Wiebrich, den 26sten, und Saarbrücken, den 30sten Junius, im Jahr Christi, Eintausend Siebenhundert drei und Achsig.

Wilhelm,
Prince d'Orange,
Fürst zu Nassau.

Carl,
Fürst zu Nassau.

Carl Wilhelm,
Fürst zu Nassau.
Friedrich,
P. zu Nassau-Usingen.
Adolph,
P. zu Nassau-Usingen.

Ludwig,
Fürst zu Nassau.

Ad Mandatum Serenissimorum Principum proprium.

Thomas Isaac von Larrey.	Friedrich Ludwig	Carl Friederich	Joh. Friederich
Georg Ernst Ludwig	von Boshelm.	von Kruse.	von Hammerer.
von Preuschen.			
J. W. Winter.			
Johann David von			
Passavant-Passenburg.			
Rob. von Neufville.			

Nun

Sun haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand zu Braunschweig Lüneburg Liebden, als von Uns bestellten Curatori der annoch minderjährigen Fürstlich Nassau: Dranischen Kinder, dann dem Johann August, Burggrafen zu Kirchberg, als ebenmäßig von Uns aufgestellten Curatori der minderjährigen Kinder des Fürsten Carl zu Nassau: Weilburg Liebden, nicht minder des Fürsten Friederich Carl zu Schwarzburg Rudolstadt Liebden als auf gleiche Art von Uns bestellten Curatori der Fürstlich Nassau: Saarbrückischen Descendenz, endlichen des Fürsten Wolfgang Ernst zu Hfenburg Bierstein Liebden, als von Uns bestellten Curatori sämtlicher minderjährigen Kinder der Fürsten Carl Wilhelm und Friederich August zu Nassau: Usingen Liebden Liebden, aufzutragen, daß Dieselbe sothanen neuen Erbverein genau prüfen, sofort ihre gutachtliche Berichte und Dafürhalten auch allensalfige Einwilligung im Rahmen ihrer Curandorum dem Befund nach erstatten sollen.

Da nun hierauf an Uns von sämtlichen obbemelten Curatoren die allergehorsamste Berichte erstattet, und sothaner neu errichtete Erbvertrag für rätzlich, und nüglich befunden, auch die Originalconsense der Fürstin Caroline zu Nassau: Weilburg, gebornen Fürstin zu Nassau: Dranien Liebden, dann der Fürstin Henriette zu Nassau: Saarbrücken Liebden, förmlich beigebracht, und in Rücksicht der Fürstin Anna Carolina, vermählten Herzogin zu Braunschweig Bevern Liebden, von des Herzogs zu Braunschweig Liebden, in dessen curatorischen Bericht ausdrücklich bezeuget worden, daß gedachte Fürstin allschon bey ihrer ersten Ehe mit Wilhelm Herzogs zu Holstein

stein Liebden, eidlich renunciiret habe, sofort auch Uns von Unserm Kaiserlichen Reichs Hofrath hierüber ein gehorsamstes Gutachten erstattet worden.

Als haben Wir angesehen solche der sämtlichen Fürsten zu Nassau Liebden gethane unterthänigste Bitte und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen vorgeschriebenen neuen Erbvertrag (nachdeme dieselbe sich in Exhibitis de präsentatis acht und zwanzigsten, und ein und dreißigsten Augusti nuperi ausdrücklich erkläret haben, daß Sie von dem in dem zehenden Absatz des ad confirmandum übergebenen obigen Erbvertrags gemachten Vorbehalt der zu ewigen Tagen nicht statt findenden Verjährung völlig abste-
hen, und solchen gänzlich fallen lassen wollen) im übrigen alles seines Inhalts mit allen Puncten, Clausulen, Meyn- und Begreifungen, gnädigst confirmiret und bestätiget.

Thun das, confirmiren und bestätigen denselben auch, wie vorerwehnt, von Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter erneuerter Erbvertrag, wie obste-
het, im übrigen in allen Worten, Puncten, Clausulen, Meyn- und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich vollzogen, auch die sämtliche Fürstlich Nassauische Häuser und deren Nachkommenschaft sich desselben ruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich,

Reich, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Präläten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landbögen, Hauptleuten, Bisdomen, Bögten, Pflegeren, Berweseren, Amtleuten, Landrichteren, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räten, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen, Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Bürden, Stands oder Wesens die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie, mehrernannte Fürsten zu Nassau Liebden, dererselben Fürstliche Häuser und ihre Nachkommenschaft an dem vorbeschriebenen neuen Erbvertrag, wie obstehet, auch dieser Unser darüber ertheilten Kaiserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hinderen, noch irren, sondern Sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handeln oder vornehmen, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straf, und darzu noch eine Poen von fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil vielbemelten Fürsten zu Nassau Liebden, deren sämtlichen Fürstlichen Häusern oder deren Nachkommenschaft so hierwider beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

¶

Mit

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Prag den neun und zwanzigsten Tag Monats Septembris, nach Christi Unserer lieben Herrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehnhundert sechs und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im sechsten Jahre.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

**Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium**

Frans Georg von Leykam.

Mit anhangendem Kaiserlicher Majestät Insiegel.

Collar. und Regifr.
M. J. M ö l i t o r.

M. J. M. J. M.
Coll. des Regis.



K5 2234

4°

ULB Halle

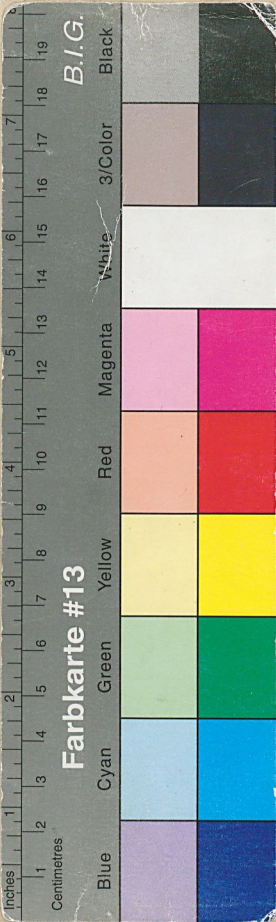
005 730 252

3



Wt.





Des
 chen Gesamthauses
 a s s a u
 n Jahre 1783
 erneuerter
 v e r e i n.



1786.

